

Zwischen dem

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Herrn Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth

und der

Stadt Winnenden

vertreten durch Herrn Bürgermeister Norbert Sailer

wird gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der Neufassung der Verbandssatzung vom 11.12.2025 mit Gültigkeit ab 01.01.2026 folgende

Kostenvereinbarung

getroffen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Gemeindeverwaltungsverband bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner ihm nach § 2 der Verbandssatzung obliegenden Aufgaben der Bediensteten und sächlichen Verwaltungsmittel der Stadt Winnenden, soweit nicht nach § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung eigene Bedienstete eingestellt oder sächliche Verwaltungsmittel beschafft werden.
2. Abweichend von Abs. 1 wird aufgrund von § 9 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung geregelt, dass die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen bezüglich der Kontrolle der Verkehrssicherheit, der Durchführung des Winterdienstes und der Mäharbeiten jeweils von der Stadt Winnenden und der Gemeinde Leutenbach für die auf ihren jeweiligen Markungen liegenden Gemeindeverbindungsstraßen durchgeführt werden.
3. Die Stadt Winnenden verpflichtet sich, die erforderlichen Bediensteten und Verwaltungsmittel bereitzustellen und eine Geschäftsordnung zu erlassen.
4. Die Stadt Winnenden besorgt für die Verbandsbediensteten die personal- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten.

§ 2

Kosten

1. Die Stadt Winnenden verrechnet für die Inanspruchnahme ihrer Bediensteten und ihrer sächlichen Verwaltungsmittel durch den Verband ihre Selbstkosten nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 9.

2. Der Verband übernimmt die folgenden Personal- und Sachkosten:

2.1 Die Personalkosten für

I. Fachbereich Untere Baurechtsbehörde

Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenum- fang Stadt Winnenden
1	Amtsleiter	10 %	EG 14	100 %
6	Sachbearbeiter/innen für Bau- recht	75 %	A 12	100 %
		85 %	A 11	100 %
		100 %	A 11	50 %
		85 %	A 11	100 %
		85 %	A11	50 %
		85%	A11	50%
4	Bauverständige	80 %	EG 11	77 %
		80 %	EG 11	100 %
		80 %	EG 11	60 %
		80 %	EG 11	80 %
2	Baukontrolleure	100 %	EG 9b	100 %
		100 %	EG 9a	100 %
3	Beschäftigte im Vorzimmer	80 %	EG 6	50 %
		30 %	EG 6	70 %
		30 %	EG 6	50 %

II. Fachbereich für das Gaststättenwesen

Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenum- fang Stadt Winnenden
1	Amtsleiterin	3 %	A14	80 %
1	Sachbearbeiter für Gaststättenrecht	32 %	A 11	70 %
1	Beschäftigte	11 %	EG 6	100 %

III. Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)

Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenum- fang Stadt Winnenden
1	Sachbearbeiterin für Bauleitplanung	10 %	EG 12	100 %

IV. Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen - technische Betreuung -

Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden
1	Sachbearbeiter für Gemeindeverbindungsstraßen	2 %	EG 10 mit Zul. EG 11	100 %

In den Personalkosten für die technische Betreuung sind die Personalkosten für die Kontrolle der Verkehrssicherheit der Gemeindeverbindungsstraßen nicht enthalten. Diese Personalkosten werden auf Einzelnachweis gem. Abs. 2.9 verrechnet.

V. Geschäftsstelle

Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden
1	Geschäftsführer			65 %
1	Stellvertreter			85 %
1	Sachbearbeiterin	25 %	EG6	50 %

VI. Haushaltserstellung

Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Be- soldungs-/ Entgelt- gruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden
1	Sachbearbeiterin Kämmerei	30 %	EG9b	100 %

Zu den der Stadt zu ersetzenden Personalkosten gehören die Dienstbezüge, die Beiträge zur Versorgungskasse und zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfe, Unterstützungen und dergleichen auch für Versorgungsempfänger, Aus- und Fortbildungskosten, Reisekosten sowie die Personalnebensausgaben. Außerdem wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 2 % auf die der Stadt zu ersetzenden Personalkosten - ohne Versorgungsempfänger - zugeschlagen.

Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.07.2010 sind die der Stadt Winnenden zu erstattenden Versorgungsaufwendungen für die von ihr dem Gemeindeverwaltungsverband Winnenden zur Verfügung gestellten aktiven und pensionierten Beamten nach den tatsächlich entstandenen Umlagezahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg abzurechnen.

Der Kostenerstattung ist der im Abrechnungszeitraum tatsächlich entstandene Personalaufwand unter Berücksichtigung der in Abs. 2.1 aufgeführten Zeitanteile zugrunde zu legen. Die Zeitanteile beziehen sich auf den jeweiligen Stellenumfang bei der Stadt Winnenden. Die anteiligen Mietkosten werden pro Kopf entsprechend des Prozentsatzes der Zeitanteile vom GVV getragen.

In der Kostenerstattungsregelung nach Abs. 2.1 III ist der Aufwand für eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans nicht enthalten. Für die dadurch entstehenden Personal- und Sachkosten ist im Einzelfall eine gesonderte Regelung zu treffen.

Verändern sich während der Laufzeit der Kostenvereinbarung die Zeitanteile GVV, die derzeitige Besoldungs-/Entgeltgruppe und/oder der Stellenumfang aus Ziff.2.1 I-VI, gelten die unveränderten Daten stichtagsgenau bei der Abrechnung des Aufwands. Aufwand für neu hinzukommendes Personal, das bisher in der Kostenvereinbarung noch nicht aufgeführt wurde, wird in dem Verhältnis, wie dieses für den GVV tätig ist unter Berücksichtigung des Zeitanteils, mit der Stadt abgerechnet.

- 2.2 Aufwand für Sachkosten, der im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Baurechtsbehörde entsteht und nicht unter Ziff. 2.7 fällt, wird in dem prozentualen Verhältnis zwischen Stadt und GVV abgerechnet, in welchem die Sache für die Aufgabenerfüllung durch den GVV bzw. die Stadt genutzt wird. Das Verhältnis kann sich am „Zeitanteil GVV“ des jeweiligen Nutzers orientieren, wenn die Sache zur Nutzung durch die Stadt und gleichfalls für den GVV angeschafft wurde. Eine entsprechende Aufstellung wird der GVV Amt 20 zur Verfügung stellen.
- 2.3 Die Aufgabe der/des nach § 37 Abs. 3 EU-DSGVO erforderlichen Datenschutzbeauftragte/n wird künftig im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung von dem/der Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winnenden wahrgenommen. Der dadurch etwaig entstehende Aufwand wird zwischen Stadt und GVV abgerechnet.
- 2.4 Durch die Umstellung auf das neue doppische Haushaltswesen werden bei der Stadt Winnenden Steuerungs- und Serviceleistungen auf dem Produktbereich 11 im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung auf das Produkt 52.10.0099 Dummy Gemeindeverwaltungsverband umgelegt. In der Praxis hat sich erwiesen, dass die Daten aus der internen Leistungsverrechnung nicht wie angenommen transparent zugeordnet werden können. Daher werden die Aufwendungen für die luk und die Stadtkasse zukünftig wie folgt abgerechnet:

luk EDV Systembetreuung

Für die EDV-Systembetreuung für den GVV werden 15% der Personalkosten des jeweiligen Systembetreuers der Stadt vergütet. Alle Leistungen welche die luk für den GVV erbringt, werden im Ticketsystem aufgenommen und auf Stundenbasis dem GVV in Rechnung gestellt. Die Stunden werden für das gesamte vergangene Jahr aufgrund der Stundensätze gem. der „VwV-Kostenfestlegung“ des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Anschaffungen von Hardware werden durch die luk beschafft und installiert und entsprechend anteilig dem GVV in Rechnung gestellt.

Kassenwesen

Für die Abwicklung der Kassengeschäfte für den GVV durch die Stadtkasse sind die Personalkosten anteilig der Stadt Winnenden zu erstatten. Der prozentuale Anteil der Erstattung ergibt sich

aus dem Verhältnis der jährlichen Anzahl der bearbeiteten Fälle aller Mandanten im Verhältnis zu der Anzahl der bearbeiteten Vorgänge für den GVV und wird jährlich ermittelt. Zu berücksichtigen sind alle beschäftigten Mitarbeiter der Stadtkasse.

- 2.5 Die Kosten für besondere Sachverständige aufgrund von Werk- oder Dienstverträgen.
- 2.6 Eine Entschädigung für die Bereitstellung der für den Tätigkeitsbereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden in Anspruch genommenen Räume entsprechend den sich aus 2.1 ergebenden prozentualen Beschäftigungsverhältnissen für den GVV. Hinzu kommt eine Entschädigung der anteiligen Raumkosten (Nebenkosten). Zur Verwaltungsvereinfachung werden künftig nicht mehr die tatsächlichen Büroflächen der einzelnen Büros abgerechnet, sondern für alle Mitarbeiter eine durchschnittliche pauschalierte Raumgröße in Höhe von 15,6 m² angenommen. Die durchschnittliche pauschalierte Raumgröße wird alle vier Jahre überprüft und ggf. angepasst.

Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.07.2010 erfolgt die Festlegung einer Kaltmiete für die von der Stadt Winnenden zur Verfügung gestellten Räume in Orientierung an die ortsübliche Marktmiete für Büroräume und gewerbliche Nebenräume in Winnenden sowie an der Miete für die im Rathaus Winnenden vermieteten Gewerbeflächen.

Die unter 2.1 genannten Mitarbeiter sind in Räumlichkeiten des Rathauses, Torstraße 10, der Marktstraße 26 und im Gebäude Bengelstraße 5 untergebracht.

Standort	gültig ab	Kaltmiete	Nebenkosten	Raumkosten gesamt	Bürofläche	Registratur
Torstr. 10	ab 01.01.2025	10,60 €	12,90 €	23,50 €	x	
Torstr. 10	ab 01.01.2025	5,90 €	6,45 €	12,35 €		x
Bengelstr. 5	ab 01.01.2025	9,80 €	10,05 €	19,85 €	x	
Marktstr. 26	ab 01.01.2025	9,00 €	12,90 €	21,90 €	x	

- 2.7 Einen Pauschalbetrag für die Bereitstellung der sächlichen Verwaltungsmittel von 7,7 % der vom Verband übernommenen Personalkosten ohne Versorgungsempfänger. Darin nicht enthalten sind die Kosten für die Programm-Software der Baurechtsbehörde einschließlich ihrer Weiterentwicklung sowie die auf den Gemeindeverwaltungsverband entfallenden Kostenanteile für Pflege und Wartung der Finanzsoftware Finanz+. Diese Kosten werden vom Verband zusätzlich getragen.
- 2.8 Die Aufwendungen für Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Unterhaltungs- und Betriebskosten für ein Dienstfahrzeug der Stadt Winnenden, welche dieses der Unteren Baurechtsbehörde zur Verfügung stellt.
- 2.9 Die Kosten der Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen ohne technische Betreuung.

3. Für die Beratung der Verbandsgemeinden gem. § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung verrechnet die Stadt dem Verband bzw. den Verbandsgemeinden nach Zeitaufwand Stundensätze gem. der „VwV-Kostenfestlegung“ des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Kostenregelung beim Betrieb eines zentralen Fuhrparks nach § 2 Abs. 2 b der Verbandssatzung wird bei der Errichtung in gegenseitigem Einvernehmen getroffen.
5. Soweit Bedienstete der Stadt für den Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen des § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung sonst noch tätig sind, werden die daraus fließenden Gebühren der Stadt überlassen.
6. Soweit die Kostenersätze für Leistungen aus dieser Kostenvereinbarung der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich die hierauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten.
7. Die Stadt erhebt auf die voraussichtlichen Kosten nach Abs. 2 vierteljährliche Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 30.04. des Folgejahres. Der Abrechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

Die Stadt kann

- a) auf die Entgelte nach Abs. 3 Abschlagszahlungen entsprechend der erbrachten Leistungen verlangen,
- b) bei Zahlungsverzug können gemäß § 288 BGB Abs. 1 Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet werden.

§ 3

Revisionsklausel

1. Die Vertragsschließenden vereinbaren, dass notwendig werdende Korrekturen dieser Vereinbarung im Abstand von 2 Jahren in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen sind.
2. Abweichend davon werden die nach § 2 Ziff. 2.6 festgesetzten Kaltmieten auf 4 Jahre ab 01.01.2025 und die Mietnebenkosten auf 2 Jahre ab 01.01.2025 festgeschrieben.

§ 4

Kündigung

1. Die Vereinbarung kann nur auf Ablauf eines Rechnungsjahres gekündigt werden.
2. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich zu erfolgen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend am 01.01.2025 in Kraft.

Zum gleichen Tag tritt die bisherige Vereinbarung vom 15.12.2022 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Winnenden, den 11.12.2025

Für den
Gemeindeverwaltungsverband Winnenden

Für die
Stadt Winnenden

Hartmut Holzwarth
Verbandsvorsitzender

Norbert Sailer
Bürgermeister

Ausfertigungen: Stadt Winnenden Ämter 10, 14, 20, 210; Gemeinde Leutenbach; Gemeinde
Schwaikheim; Verbandsvorsitzender; Geschäftsstelle 2 x